

# **Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Hiltenfingen**

Die Gemeinde Hiltenfingen erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde Hiltenfingen teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

### **§ 2**

Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde Hiltenfingen auf Kosten des Eigentümers beschafft und dem Eigentümer übergeben.

Das Hausnummernschild ist dann vom Eigentümer bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, im Übrigen binnen 14 Tagen nach Zuteilungsbescheid gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nach den Bestimmungen des § 3 anzubringen.

Wird das Hausnummernschild nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden und die anfallenden Kosten zu erstatten.

### **§ 3**

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde Hiltenfingen kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

## § 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer (z.B. wegen Unleserlichkeit) tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

## § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach (§ 872 BGB.)

## § 6

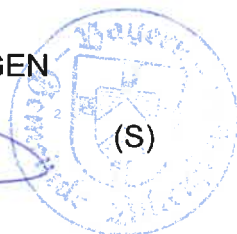
Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 1963, in Kraft mit Bekanntmachung vom 09. Juli 1964, außer Kraft.

Hiltentfingen, 16. Mai 2007

GEMEINDE HILTENTFINGEN



Griebel  
1. Bürgermeister



---

## Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 37 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Hiltentfingen vom 01. Mai 2002 zur Art der Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen):

Diese Satzung wurde durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Hiltentfingen, Herrn Kornelius Griebel am 16. Mai 2007 ausgefertigt.

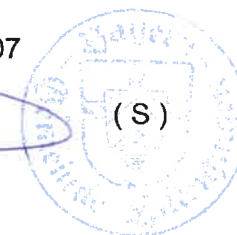
Sie wurde am 16. Mai 2007 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Hauptstr. 16, 86853 Langerringen (Zimmer Nr. 5) und im Rathaus der Gemeinde Hiltentfingen, Schulweg 6, 86856 Hiltentfingen, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18. Mai 2007 angeheftet und am 04. Juni 2007 wieder abgenommen.

Die Bekanntmachung ist somit nach dem für gemeindliche Satzungen festgelegten Bekanntmachungsverfahren durchgeführt worden.

Hiltentfingen, 04. Juni 2007



Griebel  
1. Bürgermeister



# **Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Hiltenfingen**

Die Gemeinde Hiltenfingen erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde Hiltenfingen teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

### **§ 2**

Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde Hiltenfingen auf Kosten des Eigentümers beschafft und dem Eigentümer übergeben.

Das Hausnummernschild ist dann vom Eigentümer bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, im Übrigen binnen 14 Tagen nach Zuteilungsbescheid gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nach den Bestimmungen des § 3 anzubringen.

Wird das Hausnummernschild nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden und die anfallenden Kosten zu erstatten.

### **§ 3**

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde Hiltenfingen kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

## § 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer (z.B. wegen Unleserlichkeit) tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

## § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach (§ 872 BGB.)

## § 6

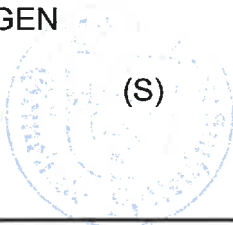
Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 1963, in Kraft mit Bekanntmachung vom 09. Juli 1964, außer Kraft.

Hiltentfingen, 16. Mai 2007

GEMEINDE HILTENTFINGEN



Griebel  
1. Bürgermeister



---

## Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 37 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Hiltentfingen vom 01. Mai 2002 zur Art der Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen):

Diese Satzung wurde durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Hiltentfingen, Herrn Kornelius Griebel am 16. Mai 2007 ausgefertigt.

Sie wurde am 16. Mai 2007 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Hauptstr. 16, 86853 Langerringen (Zimmer Nr. 5) und im Rathaus der Gemeinde Hiltentfingen, Schulweg 6, 86856 Hiltentfingen, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18. Mai 2007 angeheftet und am 04. Juni 2007 wieder abgenommen.

Die Bekanntmachung ist somit nach dem für gemeindliche Satzungen festgelegten Bekanntmachungsverfahren durchgeführt worden.

Hiltentfingen, 04. Juni 2007



Griebel  
1. Bürgermeister

